



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Herman Wernern/ Bischoffen zu Paderborn ... Ernewerte Kirchen-Ordnung

Hermann Werner <Paderborn, Bischof>

Newhaus

Cap. 13. Von den letzten Willen der Geistlichen/ und deren Execution.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41055

bennern Raht suchen würden / solche sollen gleich fals
scharffer Straff unterworffen seyn / die bosshaffte Raht-
geber aber / nach examinirter / und befundener warheit
sollen ganz und gar in diesem Unserem Stifft nicht ge-
dülde werden.

§. 6.

Wegen andern zu den Geistlichen Unsers Offi-
cialaths und Archidiaconorum Gerichten gehörto-
gen und vorkommenden excessen, haben sich dieselbe
nach denen gemeinen und in diesem Unserem Hoch-
Stifft hergebrachten Rechten zu conformiren; wo-
rinnen dan keiner den andern præjudiciren, sondern
in gesambt darüber außsehn sollen / daß die disciplina
Ecclesiastica wol conservirt, und die excessen bey-
zeiten durch proportionirte straff / abgestraft werden /
und also ein jeder seinem Stand gemäß leben möge.

CAPUT XIII.

Von den letzten Willen der Geistlichen und
deren Execution.

§. I.

Zu verhütung deren Streitigkeiten / so wegen der
Geist. so woll / als Weltlichen Verlassenschaft / sich
offtmahls eräugen pflegen / sollen die Parochi, und an-
dere Curati, nachdem sie licentiam testandi von Uns
oder

oder Unserm Vicario Generali erhalten / beyzeiten / nicht allein ihre Excecutores in selbigen Facultati- bus, schriftlich benennen / sondern auch von dem / so sie acquirirt, eine eventual-Disposition (zumahlen dieselbe ihnen / so lang sie leben / allezeit zu ändern / frey siehet) machen / und darinnen vor allem / der Pfarckir- chen / allwo sie ihr Leben endigen / und die Verlassens- schafft acquirirt, durch ein pium legatum, nach pro- portion ihrer Mittelen / so vorhanden / eingedenck seyn / und bleibt es bey demjenigen / was Unser imme- diatus Herz Antecessor dessentwegen vor diesem ver- ordnet / daß nemlich hinführo keinem literæ testandi gegeben werden sollen / es sey dan mit inferirter solcher condition, daß sie ihre Pfarckirch mit einem pio lega- to recognosciren wollen.

§. 2.

Es sollen auch alle Unsere so Geis. als Weltliche Bediente / denen Executoribus Testamentorum & præcipuè piorum legatorum, so bald sie licentiam von Uns / auff vorgezeigte facultät zu testiren, und ge- machtes Testament, exequendi erhalten / trewlich beystehen / damit intentio Testatoris alsobald exe- quirt, und zum effect gebracht / und ohnschlar inner Jahrsfrist vollenzogen werden / auch die Excecutores, Uns auff erforderen desswegen Red. und Antwort ge-
M
ben

ben können; Es were dan / daß die Sache ad forum contentiosum gebracht / und vor Unserm Officiali introducirt werden müste / in welchem fall dan demselben darin / was rechtens / zu sprechen vorbehalten wird / falls aber die Executores in ihrem Amte sich nachlässig befinden liessen / sollen dieselbe sowoll / als Unsere Beambte (welche ihnen zu assistiren, sich verweigern würden) durch gebührliche Straff dazu angehalten werden.

§. 3.

Wollen Uns ebenfalls von Unsern Pastoribus und Sacellanis klagend vorgebracht worden / daß / wan die newangesetzte Pastores und Sacellani von denen Collatoribus ihre Collationes erhalten / und pro accipienda investitura sich bey denen Archidiaconis, oder Promotoribus Officij, und Notarijs Archidiaconorum angeben / von denselben wieder die billigkeit / auch hergebrachten löblichen Gebrauch / da pro documento Investituræ vor diesem dem Archidiacono drey und dem Notario ein halb Rsth. bezahlt worden / ansezo noch darzu vor dem Promotorn ein Rsth. und eben so viel pro Notario, nebst einer Zeche Wein prætendirt, und also die Jura investituræ unterweilen bis ad sechs / sieben / ja wol gar ad 8. Rsth. gestetgert werden. Als ist diesem vorzukommen /

men / htemit Unser gnädigster Befehl / daß hinführo /
hergebrachtem Gebrauch nach / dem Archidiacono
pro investiturâ (qui actus dignitatis est, und von
ihme billig selbst / nicht aber vom Promotore verrich-
tet werden müste) die gefährliche Jura ad drem Ksth.
und dessen Notario 18. Groschen entrichtet / und dar-
über ein mehrers nicht / weder an Gelde / weder vor eine
Zeche Wein von denen Promotoribus oder Nota-
rijs, sol gefordert noch bezahlt werden.

§. 4.

Wan einer von denen Pastoribus, Vice Curatis,
oder Sacellanis, absque obtentâ à Nobis vel Vica-
rio Nostro licentia testandi & denominatione
executorum ohne Testament, oder seines letzten Wil-
lens disposition hinstirben würde / dessen verlassens-
schafft (außgenommen das sentige / was er von seinem
Patrimonio und Eltern bekommen / und Verwandten
geerbet hat) sol der Kirchen / welcher er gedienet / zufal-
len / und von Uns zu verbesserung selbiger Kirchen /
Pastorath / oder deren angelegenheit / und nicht zu an-
dern Sachen angewendet werden; Deswegen dan
billig alle Parochi, so bald sie facultatem dispen-
di bekommen / die nomina Executorum darinnen
schriftlich beuernnen / und fals dieselbe / ehender als sie /
mit Todt abgehen würden / andere an deren Platz sub-

¶ ij

stitu-

stituiren, oder ihre Archidiaconos, solche nach ihrem Todt zu substituiren, requiriren sollen.

CAPUT XIV.

Von den Juden.

§. I.

Billig ist es/ daß die von Uns als Lands Fürsten begläidete Juden/ an denen örteren/ wo sie wohnen/ sich dergestalt verhalten/ daß sie keinen Christen/ sonderlich in Religions Sachen/ ärgeren/ und gleichwie sie ihren Sabbath und Feyr. Tage accuratè nach ihren Jüdischen Gesezen halten/ also auch auff der Christen Sonn. und Feyr. Tage nichts thuen/ daß denen Christen ebenwenig zugelassen ist; Wird deswegen allen in diesem Unserm Stifte/ von Uns begläideten Juden/ und zwar einem jeden/ des Sonn. und Heiligen Tages/ es sey vor. unter. oder nach dem Gottesdienst/ von aller denen Christen verbottener Handarbeit sich zuenthalten/ bey fünff Goldgülden Straff anbefohlen.

§. 2.

Dan wird denenselben auch auff Sonn. und Heiligen Tagen/ und absonderlich auff dem Char. Freytag/ wan von den Christen die Processiones gehalten werden/